

reich sowie dem Privatsektor an dieser wichtigen Konferenz teilnehmen werden,

auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sich die Lage auf dem Boden in der Umgebung von Bethlehem unverzüglich ändern muss, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit,

betonend, dass es gilt, den Gläubigen aller Religionen und den Angehörigen aller Nationalitäten freien und ungehinderten Zugang zu den heiligen Stätten Bethlehems zu gewährleisten,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass der Nahost-Friedensprozess rasch vorankommt und dass die palästinensische und die israelische Seite innerhalb der vereinbarten Frist, das heißt bis zum September 2000, zu einer endgültigen Regelung gelangen, damit das Jahrtausend in gebührender Weise in einem Klima des Friedens und der Aussöhnung gefeiert werden kann,

1. *begrüßt* das Herannahen dieses historischen Weltereignisses in Bethlehem zur Begehung der Geburt Jesu Christi und des Beginns des dritten Jahrtausends als Symbol der gemeinsamen Hoffnung aller Völker der Erde auf Frieden;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für das Projekt "Bethlehem 2000" und würdigt die Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde in diesem Zusammenhang unternommen hat;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft dem Projekt "Bethlehem 2000" gewährt hat, und fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes einschließlich des Privatsektors auf, vermehrte Unterstützung zu gewähren und sich stärker zu engagieren, damit der Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" und das Gelingen dieser höchst bedeutsamen Gedenkfeiern sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen weiterhin dazu zu bringen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Projekts "Bethlehem 2000" sicherzustellen;

5. *beschließt*, den Punkt "Bethlehem 2000" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, damit die Generalversammlung erneut Gelegenheit hat, ihre weitere Unterstützung für das Projekt bis zum Abschluss der Gedenkfeiern zu Ostern 2001 zu bekräftigen.

RESOLUTION 54/23

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.16 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamic Republic of), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba,

Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/23. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993, 50/161 vom 22. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/202 vom 17. Dezember 1996, 52/25 vom 26. November 1997 und 53/28 vom 19. November 1998,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991 und seine Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996, 1997/56 vom 23. Juli 1997 und 1998/44 und 1998/46 vom 31. Juli 1998 und 1999/55 vom 30. Juli 1999 sowie auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 1996/1 vom 26. Juli 1996 und 1997/1 vom 25. Juli 1997,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁵ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁶ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der sozialen Gerechtigkeit, der Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Integration auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluss auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

3. *betont außerdem*, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung weltweit in einem Rahmen neu belebt werden muss, der die Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellt und der darauf ausgerichtet ist, den menschlichen Bedürfnissen rasch und wirksamer nachzukommen, indem unter anderem das positive Zusammenwirken wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen verstärkt wird, und der unterstreicht, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ein starker,

²⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap.I, Resolution 1, Anlage I.

²⁶ Ebd., Anlage II.

stetiger politischer Wille, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, notwendig ist, damit die sozialen Entwicklungsziele erreicht werden;

*Die Sondertagung der Generalversammlung
und ihr Vorbereitungsprozess*

4. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloss, im Jahr 2000 eine Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, an der Sondertagung auf höchstmöglicher politischer Ebene teilzunehmen und bis dahin den Vorbereitungsprozess weiter zu unterstützen;

6. *bittet außerdem* die Regionalkommissionen *erneut*, sich im Einklang mit ihrem Mandat und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken auch weiterhin an der Umsetzung der Ziele des Gipfels zu beteiligen und diese zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung von regionalen Tagungen zur Vorbereitung der Sondertagung;

7. *erklärt erneut*, dass die Ziele der Sondertagung darin bestehen, die Erklärung und das Aktionsprogramm, die auf dem Gipfel vereinbart wurden, zu bekräftigen und nicht, sie neu auszuhandeln, sowie darin, die bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte und dabei aufgetretenen Hindernisse sowie die dabei gewonnenen Erfahrungen aufzuzeigen und konkrete Maßnahmen und Initiativen zur Förderung weiterer Anstrengungen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu empfehlen;

8. *erklärt erneut*, dass es bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms und bei dem Vorbereitungsprozess für die Sondertagung einer wirksamen Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen, den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, der Sozialpartner und der nichtstaatlichen Organisationen, bedarf;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die erste Tagung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/25 eingesetzten Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung²⁷;

10. *bittet erneut* alle in Betracht kommenden Organe, Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, auch weiterhin zu dem Vorbereitungsprozess und der Sondertagung beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen, und nimmt in diesem Zusammenhang insbesondere Kenntnis von dem Beschluss des Vorbereitungsausschusses betreffend die Rolle des

Systems der Vereinten Nationen²⁸, in dem er alle zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen eingeladen hat, im Rahmen ihres Mandats Überprüfungsberichte und Vorschläge für weitere Maßnahmen und Initiativen auszuarbeiten und vorzulegen, sowie von seinem Beschluss betreffend die weiteren Vorbereitungen für die Sondertagung²⁹;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, den der Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen ersten Tagung im Hinblick auf die Akkreditierung und die Modalitäten für die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Sondertagung gefasst hat³⁰, und erinnert an den Beschluss 54/407 der Generalversammlung vom 8. Oktober 1999 über die Regelungen im Zusammenhang mit der Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen an der Sondertagung;

12. *erinnert* an die vorläufige Tagesordnung der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses, die die Generalversammlung in ihrem Beschluss 54/406 vom 8. Oktober 1999 angenommen hat;

13. *erinnert außerdem* an die Vorkehrungen für die Sondertagung, die der Vorbereitungsausschuss empfohlen und die Generalversammlung in ihrem Beschluss 54/404 vom 8. Oktober 1999 gebilligt hat;

14. *erinnert ferner* an den Beschluss 54/405 der Generalversammlung vom 8. Oktober 1999, wonach die Sondertagung die Bezeichnung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" führen wird;

15. *erinnert* daran, dass der Vorbereitungsausschuss auf seiner Organisationstagung empfohlen hat, die Kommission für soziale Entwicklung mit der Aufgabe zu betrauen, als Forum für die nationale Berichterstattung zu fungieren, wodurch sie vom Erfahrungsaustausch profitieren und so Bereiche aufzeigen kann, in denen der Vorbereitungsausschuss weitere Initiativen erwägen muss;

16. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 37/1 der Kommission für soziale Entwicklung mit dem Titel "Soziale Dienste für alle" und von den darin enthaltenen einvernehmlichen Schlussfolgerungen sowie von der Resolution 37/3 mit dem Titel "Einleitung der Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung"³¹;

17. *erinnert* daran, dass im Einklang mit dem vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1996/7 gebilligten mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission das vorrangige Thema ihrer achtunddreißigsten Tagung im Februar 2000

²⁸ Ebd., Kap. VI, Abschnitt B, Ziffer 72, Beschluss 1.

²⁹ Ebd., Beschluss 2.

³⁰ Ebd., Beschluss 3.

³¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 6 (E/1999/26)*, Kap. I, Abschnitt D, Ziffer 4.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum und Addendum (A/54/45 und Korr.1 und Add.1).*

"Beitrag der Kommission zur Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels" lautet, und erinnert in diesem Zusammenhang außerdem an die Bitte, die der Vorbereitungsausschuss auf seiner ersten Tagung an die Kommission gerichtet hat, sie möge die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels vornehmen und dem Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung die Ergebnisse ihrer Beratungen übermitteln;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Ministerkommuniqué mit dem Titel "Die Rolle der Erwerbstätigkeit bei der Beseitigung der Armut: Machtgleichstellung und Förderung der Frau", das der Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedet hat;

19. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang den vom Vorbereitungsausschuss auf seiner Organisationstagung verabschiedeten Beschluss, in seiner Sacharbeit die Ergebnisse anderer großer Konferenzen der Vereinten Nationen und die Beiträge anderer zuständiger Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

20. *erinnert* an ihren Beschluss in ihrer Resolution 53/28, die Sondertagung vom 26. bis 30. Juni 2000 im Büro der Vereinten Nationen in Genf abzuhalten;

21. *dankt* der Regierung der Schweiz für die Vorkehrungen, die sie für die Sondertagung getroffen hat;

22. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung³²;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der diesem Thema gewidmeten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/24

Auf der 51. Plenarsitzung am 10. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.6/Rev.1 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Portugal, Republik

Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Spanien, Sri Lanka, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern

54/24. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Eine Gesellschaft für alle Altersgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die im Jahr 1982 in Wien abgehaltene Weltversammlung zur Frage des Alterns, auf der der Internationale Aktionsplan zur Frage des Alterns³³ verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf die Internationale Konferenz über die Frage des Alterns, die am 15. und 16. Oktober 1992 anlässlich des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns stattfand und auf der unter anderem die Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen im Jahr 1999 empfohlen wurde,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 53/109 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998 und frühere Resolutionen zur Frage des Alterns sowie zum Internationalen Jahr der älteren Menschen,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der mit ihrer Resolution 46/91 vom 16. Dezember 1991 verabschiedeten Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen,

Kenntnis nehmend von der überarbeiteten Ausgabe 1998 der amtlichen Bevölkerungsschätzungen und -projektionen der Vereinten Nationen, aus der hervorgeht, dass der Anteil der älteren und alten Menschen an der Weltbevölkerung infolge des anhaltenden Rückgangs der Fertilität und der Zunahme der Lebenserwartung in den nächsten fünfzig Jahren viel rascher zunehmen wird als zuvor,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass diese Bevölkerungsschätzungen und -projektionen erstmals detaillierte Informationen über die ältesten Menschen enthalten, aus denen hervorgeht, dass der Anteil der Personen, die achtzig Jahre oder älter sind, in allen Ländern der Welt zunehmen wird, und die zwei Phänomene aufzeigen, nämlich, dass die Altersgruppe umso rascher wächst und einen umso größeren Frauenanteil aufweist, je älter die Gruppe ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, in die Politiken zur Frage des Alterns eine geschlechtsspezifische Dimension aufzunehmen,

im Bewusstsein dessen, dass die Alterung der Weltbevölkerung eine weitreichende Herausforderung für die Regierungen

³² A/54/220.

³³ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.